

Hygiene in der Pflege

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Am 01.01.2001 wurde das Bundesseuchengesetz vom Infektionsschutzgesetz abgelöst. Ziel des IfSG ist der verbesserte Schutz der Bevölkerung vor Infektionskrankheiten. Geregelt werden darin u. a. behördliche Aufgaben und Zuständigkeiten, wobei dem Robert-Koch-Institut (RKI) in Berlin eine tragende Rolle zukommt. Darüber hinaus wird die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen in den Mittelpunkt gerückt. Einige relevante Inhalte sind:

- In § 6 Abs. 3 wird das Vorgehen bei nosokomialen Infektionen geregelt. Diese sind unverzüglich dem Gesundheitsamt nichtnamentlich zu melden, wenn sie gehäuft auftreten.
- § 8 Abs. 1 Ziffer 7 verpflichtet die Leitung von Alten- und Pflegeheimen, die in § 6 IfSG aufgeführten Krankheiten (z. B. akuter Virushepatitis, Meningokokken-Meningitis) dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden, wenn kein Arzt hinzugezogen wurde.
- Nach § 31 kann die zuständige Behörde *„Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen“*.
- In § 36 verpflichtet das Gesetz alle Einrichtungen des Gesundheitswesens – dazu gehören auch Alten- und Pflegeheime –, *„in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene“* festzulegen und unterstellt diese der einheitlichen *„infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt“*.
- Lt. § 36 Abs. 4 ist bei Heimbewohnern durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass keine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegt.

Inhaltliche Fragen zum IfSG beantwortet das RKI unter der Rufnummer 01888 754-4636 oder unter ifsg@rki.de. Sehen Sie auch unser Informationsblatt „IfSG §§ 42-43 für den Lebensmittelbereich“.

Heimgesetz (HeimG)

Das Heimgesetz gilt seit dem 01.01.2002 zwecks Sicherung einer Wohn- und Betreuungsqualität, die dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entspricht. Geregelt werden u. a. Leistungen von Heimen, Heimverträge, Mitwirkung von Bewohnern, Leistungen an Träger und Beschäftigte, etc. Darüber hinaus werden auch Anforderungen an das Hygienemanagement gestellt:

- Lt. § 11 Abs. 1 Ziffer 9 darf ein Heim nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung *„einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden“*.

Die Umsetzung des Heimgesetzes erfordert somit ein funktionierendes Qualitätsmanagement, eine Hygieneaus- bzw. -fortbildung der Mitarbeiter sowie eine/n Hygienebeauftragte/n.

Pflegequalitätssicherungsgesetz (PQsG)

Das Gesetz trat am 01.01.2002 in Kraft. Kernziele sind die Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität sowie die Stärkung der Verbraucherrechte.

Bitte umblättern!

Forts. Pflegequalitätssicherungsgesetz (PQsG)

Einige wesentliche Inhalte sind:

- Verpflichtung der Pflegeeinrichtungen zum Qualitätsmanagement;
- Erweiterung von Prüfbefugnissen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung;
- Verstärkte Beratung von Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen.

BGR 250 / TRBA 250

Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege

Diese berufsgenossenschaftliche Regel gilt auch für Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste. Zum Schutz des Pflegepersonals wird zur Infektionsverhütung u. a. Folgendes gefordert:

- 4.1.1.1 Den Versicherten sind leicht erreichbare Händewaschplätze mit fließendem warmen und kalten Wasser, Direktspender für Händedesinfektionsmittel, hautschonende Waschmittel, geeignete Hautschutz- und -pflegemittel und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.
- 4.1.2.3 verpflichtet den Unternehmer, entsprechend der Infektionsgefährdung Maßnahmen zur Desinfektion, Reinigung und Sterilisation sowie zur Ver- und Entsorgung schriftlich in Form eines Hygieneplans festzulegen und deren Durchführung zu überwachen.
- 4.1.2.6 Bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händedesinfektion erfordern, dürfen an Händen und Unterarmen keine Schmuckstücke, Uhren und Eheringe getragen werden.
- Gemäß 4.1.3 sind geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe vom Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer ist verantwortlich für die regelmäßige Desinfektion, Reinigung und Instandsetzung der Schutzausrüstung.
- 5.2 Einmal jährlich müssen Mitarbeiter über auftretende Gefahren und über die Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anhand der Betriebsanweisungen und des Hygieneplans unterwiesen werden. Die Unterweisungen der Mitarbeiter sind zu dokumentieren.
- Unter 7.1.1 werden Schutzmaßnahmen (z. B. Desinfektion) zur Minimierung der Infektionsgefährdung bei der Aufbereitung von Instrumenten dargelegt.

RKI-Empfehlung "Infektionsprävention in Heimen"

Diese Empfehlung liefert alle wichtigen Informationen zum Infektionsschutz in Pflegeheimen, gilt aber auch für die ambulante Pflege. Sie erläutert die gesetzliche Verpflichtung der Einrichtungen zu Maßnahmen der Infektionsprävention. Zentrale Themen sind:

- Händedesinfektion
- Flächenreinigung und -desinfektion
- Aufbereitung von Medizinprodukten (z. B. Absauggeräten) und Pflegeartikeln
- Verhalten beim Auftreten von multiresistenten Erregern (z. B. MRSA)
- Erstellung eines Hygieneplans

Tendenz in der Rechtsprechung– Umkehr der Beweispflicht!

Nicht unbedingt der Geschädigte ist beweispflichtig. Der Beschuldigte muss immer häufiger nachweisen, dass alles getan wurde, um Infektionen zu verhindern!